

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MMKS GmbH für Internet-Dienstleistungen (AGB Internet) Stand: 01. Dezember 2021

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der MMKS GmbH (nachfolgend MMKS genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich des von MMKS angebotenen Zugangs zum Internet und der von MMKS in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistung.

Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

12 MMKS erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB. Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, der Leistungsbeschreibung, den jeweils gültigen Preislisten zum Internetanschluss, den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Soweit Telekommunikationsdienstleistungen erbracht werden, gilt aber vorrangig vor diesen AGB die jeweils gültige Fassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG).

13 Über Änderungen der AGB wird MMKS den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgreich Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MMKS wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

14 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2 Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch MMKS zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MMKS erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MMKS.

2.2 Bevor ein Kunde seine Vertragserklärung abgibt, stellt MMKS dem Kunden eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Modells in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der EU-Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Modells für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglich elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung legt die Hauptelemente der Informationspflichten dar und umfasst folgende Informationen: Name, Anschrift und Kontaktangaben der MMKS sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden, die wesentlichen Merkmale der zu erbringenden Dienste, die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden, die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung und die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen. Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden zur Verfügung zu stellen, so wird sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht der MMKS, wenn sie gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.

2.3 Zur Auftragsannahme behält sich MMKS vor,

a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;

b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MMKS oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;

c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

d) dass der Kunde der MMKS einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung) vorlegt, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MMKS betroffen wird.

2.4 Voraussetzung zur Schaltung des Internetanschlusses ist ein mit MMKS oder mit einem mit MMKS kooperierenden Kabelnetzbetreiber bzw. Wohnungsbaugesellschaft/-genossenschaft geschlossener Breitbandkabel – TV- Vertrag.

2.5 Als Kunden werden ausschließlich volljährige und natürliche Personen akzeptiert.

3 Leistungen der MMKS

3.1 Inhalt und Umfang der von MMKS zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung MMKS-Internetzugang und den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

3.2 MMKS stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Zugang zum Internet zur Verfügung. Die Bereitstellung des Internetanschlusses erfolgt etwa binnen 3 Wochen nach Zugang des Auftrags des Kunden, sofern die unter Ziffer 2.1 bis 2.5 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Internetzugang erfolgt über die breitbandige, von MMKS betriebene, Hausverteilanlage und einem von MMKS leihweise zur Verfügung gestellten Kabelmodem inklusive Ethernet- oder USB-Schnittstelle. Die Installation des Modems übernimmt MMKS oder ein von MMKS beauftragtes Unternehmen. Die Installation einer Netzwerkkarte (bzw. des USB Treibers) für den Internetzugang erfolgt durch den Kunden.

3.3 Im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten stellt MMKS dem Kunden folgende Leistungen zur Verfügung:

a) Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung, jedoch mit einer monatlichen Beschränkung des Datenvolumens gemäß der Leistungsbeschreibung;

b) Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung und ohne monatliche Beschränkung bzw. Tarifierung des Datenvolumens (Flatrate) gemäß Leistungsbeschreibung. Bei der Bereitstellung einer Flatrate erfolgt dennoch eine Erfassung von Daten (z.B. Datenvolumen) für eine entsprechende Netzplanung und für statistische Auswertungen sowie regulatorisch bedingte Meldungen. Die erfassten Daten werden nicht zur Rechnungsstellung herangezogen;

c) dynamische Zuweisung einer IP-Hostadresse aus dem MMKS-IP Adressraum für die Dauer der Inanspruchnahme von Internet-Dienstleistungen (automatische Vergabe der jeweiligen IP-Hostadresse bei jedem Verbindungsaufbau);

3.4 Die Zuteilung zusätzlicher sowie der permanente Zuteilung von IP-Hostadressen (vgl. Ziff. 3.3c) wird dem Kunden gemäß der Preisliste MMKS-Internetzugang in Rechnung gestellt. MMKS behält sich das Recht vor, die zugeteilte IP-Adresse aus technisch notwendigen Gründen zu wechseln.

3.5 Der Umfang der Internetdienstleistungen kann durch folgende Punkte beeinflusst werden:

a) Die vom Kunden verwendete Infrastruktur (z.B. Endgeräte, Software) kann den Umfang der Internet-Dienstleistungen begrenzen. Welche Betriebssysteme hierbei von MMKS empfohlen werden, sind der veröffentlichten Preisliste/Leistungsbeschreibung MMKS-Internetzugang zu entnehmen. Da eine solche Begrenzung nicht durch den von MMKS erbrachten Leistungsumfang verursacht und von MMKS nicht beeinflussbar ist, resultieren hieraus keine Ansprüche des Kunden gegenüber MMKS.

b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass MMKS keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten und Kontinuitäten zu anderen Nutzern bzw. Dienstleistern im Internet hat. Verzögerungen, die sich aus der jeweiligen Netzkonfiguration ergeben, gehen nicht zu Lasten von MMKS.

36 MMKS behält sich das Recht vor, über den bereitgestellten Zugang weitere Dienste anzubieten, Leistungen zu erweitern, zu ändern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den Systemeinstellungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

37 Soweit MMKS bestimmte Nebendienstleistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

38 MMKS ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. MMKS wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über

Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, zusätzlich die Mittelungsseiten auf dem www-kundenportal der MMKS (www.multimedia-kundenservice.de) regelmäßig auf diese Informationen hin durchzusehen.

39 MMKS übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener, von ihr nicht zu vertretener Ereignisse gehindert wird, z.B. höhere Gewalt, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmassnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände. Dennoch wird MMKS versuchen, den Eintritt solcher Ereignisse mit der nach den Umständen zumutbarer Sorgfalt abzuwenden.

4 Tarifgestaltung

4.1 MMKS berät den Kunden hinsichtlich des für den jeweiligen Kunden besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen.

4.2 MMKS erteilt Kunden auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr.

4.3 In der Information über den besten Tarif wird dem Kunden zudem Folgendes abgegeben:

a) das Datum des Vertragsbeginns

b) den aktuellen Zeitpunkt des Endes der Vertragslaufzeit

c) die Kündigungsfrist und den letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern, und

d) einen Hinweis auf die Information zum generellen Ablauf des Anbieterwechsels auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

5 Informationen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 vom 25.11.2015

5.1 Um eine bestmögliche Netzperformance und Dienstverfügbarkeit zu gewährleisten, führt MMKS kontinuierlich Verkehrsmanagementmaßnahmen durch. Diese sind erforderlich, um Verkehrsflüsse zu optimieren und bei Ausfall einzelner Netzsegmente automatisch Ersatzschaltungen vorzunehmen. So wird insbesondere bei eingeschränkter Kapazität sichergestellt, dass Dienstkategorien, die möglichst in Echtzeit übertragen werden sollen (wie z.B. Sprache) gegenüber anderen Dienstkategorien, bei denen leichte Verzögerungen in der Übermittlung keine Funktions- oder Qualitätsbeeinträchtigung darstellen (z.B. E-Mail oder der Aufbau einer Webpage), bevorzugt transportiert werden. Aufgrund des marginalen Bandbreitenbedarfs dieser priorisierten Daten hat dies normalerweise keine wahrnehmbare Auswirkung auf die Nutzung des Internetdienstes. Die Nutzung des MMKS TV-Dienstes ist nicht relevant, da dieser über ein separates Netz übertragen wird. Die Verkehrsmanagement-Maßnahmen haben keinen nachteiligen Einfluss auf die Qualität des Internet-Zugangs. Zur Wahrung der Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss zum Internet Endgeräte der Endnutzer hat MMKS Portsperrern eingerichtet, wodurch einzelne Anwendungen oder Dienste, die die geblockten Ports nutzen wollen, beeinträchtigt werden bzw. nicht über diese Ports nutzbar sind. Diese Sperrern führen dazu, dass die Internetnutzung über diese Ports nicht möglich ist. Weitere Auswirkungen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die Privatsphäre des Kunden und den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden bestehen nicht.

5.2 MMKS führt bei Internetprodukten keine Volumenbegrenzungen an Internet-Anschlüssen durch. Eine Begrenzung bezieht sich lediglich auf die maximale Bandbreite des jeweils vom Kunden gebuchten Produkts. Der Leistungsbeschreibung können die maximalen Download- und Upload-Geschwindigkeiten entnommen werden. Es handelt sich hierbei um sog. Bruttodatenraten. Jede Übertragung enthält, außer den reinen Nutzdaten, auch Daten, die für die Verkehrslenkung und Qualitätssicherung notwendig sind. Daher kann es bei Speedtests zu geringen Abweichungen in der angegebenen Download- und Upload-Geschwindigkeit kommen, die nichts mit der Qualität des Anschlusses zu tun haben. Die am Anschluss des Kunden erreichbaren Übertragungsgeschwindigkeiten sind zudem abhängig von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Dienstes bzw. Inthalteanbieters und den vom Kunden verwendeten Endgeräten (z.B. Router, PC inkl. dessen Betriebssystem und übriger Software).

5.3 Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Dienste an einem Anschluss ist grundsätzlich bis zur jeweils gebuchten maximalen Bandbreite möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass einige Dienste sehr hohe Datenraten erfordern, um einwandfrei genutzt werden zu können. Bei einer sehr hohen Auslastung des Anschlusses des Kunden, z.B. bei gleichzeitiger Nutzung mehrere hochbitratiger Dienste, kann es zu Beeinträchtigungen kommen (beispielsweise zu ruckelnden Bildern bei Videostreaming, längeren Wartezeiten bei Up- und Downloads oder langsamen Seitenaufbau).

5.4 Die maximalen, normalerweise zur Verfügung stehenden und minimalen Download- und Upload-Geschwindigkeiten des jeweiligen Produkts ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag und sind in der Preisliste/Leistungsbeschreibung dargestellt.

5.5 Sofern MMKS die angeführten Internetgeschwindigkeiten kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend unterschreitet und hat der Kunde MMKS darüber informiert, ohne dass MMKS in angemessener Zeit Abhilfe schaffen konnte, so stehen dem Kunden nach Ablauf der Abhilfefrist für den betroffenen Vertrag die gesetzlich gewährten Rechte zu. MMKS ist bemüht, sowohl im Interesse seiner Kunden als auch im Interesse der nachhaltigen Sicherung seiner Netz- und Dienstqualität, mögliche Ursachen für Probleme der Internetverbindung zu finden und diese zu beheben. Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Kunde dann schriftlich eine Beschwerde bei der für MMKS zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, zur Streitschlichtung vorlegen, wenn MMKS nach Meinung des Kunden keine Abhilfe für die beim Kunden bestehenden Probleme mit der Internetgeschwindigkeit schaffen konnte. Auf der Webseite der BNetzA (www.bundesnetzagentur.de) sind weitere Informationen zu dem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren veröffentlicht.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat für die Dauer des Vertrages über den MMKS-Internetanschluss den Breitbandkabel-TV-Vertrag mit MMKS oder einem mit MMKS kooperierenden Kabelnetzbetreiber bzw. Wohnungsbaugesellschaft/-genossenschaft aufrechtzuerhalten. Beendet der Kunde den Breitbandkabel-TV-Vertrag durch Kündigung vor dem Vertrag über den Internetanschluss, so bleibt er bis zur Beendigung des Vertrages über den Internetanschluss zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MMKS Internetanschluss verpflichtet.

6.2 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MMKS wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von MMKS die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;

b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MMKS, für den

ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der MMKS oder von durch MMKS beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen,

c) die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von MMKS installierten Anschlusskomponenten und Verlegungen zu unterlassen,

d) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MMKS einzuführen.

63 Der Kunde wird nur die durch MMKS vorgegebenen Standard-Schnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen können nur nach vorheriger Zustimmung von MMKS genutzt werden.

64 Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. MMKS behält sich das Recht vor, bestimmte Anwendungen dieser Protokollfamilie nicht zu unterstützen, wenn durch diese die Sicherheit der MMKS nicht gewahrt werden.

65 Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des MMKS-Netzes führen können.

66 Der Kunde ist verpflichtet, MMKS gegenüber unverzüglich alle erkennbaren Mängel oder Schäden, die die Funktion des MMKS-Netzes beeinträchtigen können, anzuzeigen und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen können. Ebenfalls sind Übertragungs- und Systemfehler, die für den Kunden erkennbar sind, gegenüber MMKS unverzüglich anzuzeigen.

67 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Kennwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

68 Der Kunde ist verpflichtet, MMKS eine Einzugsermächtigung für sein bei einem deutschen Kreditinstitut eingerichtetes Girokonto zu erteilen und zur Zahlung der aus dem Vertrag fällig werdenden Entgelte für eine ausreichende Deckung zu sorgen.

69 Der Kunde hat MMKS unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Firma, Rechtsform, Kontoverbindung u.ä., mitzuteilen.

7 Einsatz eines kundeneigenen Telekommunikationsendgerätes

Dem Kunden ist es gestattet, ein eigenes Telekommunikationsendgerät unter den Voraussetzungen anzuschließen, die im Technischen Beiblatt der MMKS zum Telefon-/Internetvertrag geregelt sind. Es gelten die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten der MMKS. Das Netz der MMKS endet am passiven Netzabschlusspunkt (Anschlussdose). Die MMKS haftet nicht für die Sicherheit und Funktionalität eines vom Kunden eingebrachten Telekommunikationsendgerätes. Der Kunde haftet der MMKS für durch den Einsatz seines Telekommunikationsendgerätes schuldhaft verursachte Schäden.

8 Nutzung durch Dritte und Übertragung

8.1 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MMKS ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten Gelegenheit zu geben, ebenfalls die durch MMKS zu erbringenden Telekommunikations- Dienstleistungen zu nutzen bzw. an Dritte weiterzugeben, insbesondere weiterzuverkaufen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der MMKS rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.

8.2 MMKS hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/ Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MMKS über die Übertragung erfolgen.

9 Verantwortlichkeit für Inhalte

9.1 Soweit MMKS dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch MMKS, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z.B. Viren) enthalten.

9.2 Soweit MMKS dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, MMKS von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, soweit er diese zu vertreten hat.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß der Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art rechtlich geschützter Informationen bekannt gegeben werden.

9.5 Soweit MMKS dem Kunden unentgeltlich das Internet-Portal www.multimedia-kundenservice.de zur Verfügung stellt, haftet MMKS nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen MMKS über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. MMKS übernimmt keinerlei Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

10 Missbrauch

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Internet und in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- keine Eingriffe in das MMKS-Netz oder in andere Netze vorzunehmen;
- keine Maßnahmen zur Manipulation fremder Rechner durchzuführen;
- keine Kettenbriefe (Spam) zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
- für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen;
- keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne von §§ 1, 6, 21 GJS darstellen,

die im Sinne von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- oder sittenwidrige Inhalte enthalten;

f) den Internetzugang nur für den rein privaten Gebrauch zu nutzen;

g) den Internetzugang nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen oder einen Router (Hardware- oder Software- Router) oder vergleichbare Netzwerkelemente, die die Verbindung von Rechnernetzen mit dem Internet ermöglichen, gewerblich zu betreiben;

h) für die Sicherheit seiner Daten auf seinem Rechner und im Netz selbst zu sorgen.

10.2 Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne der Ziff. 10.1 e) erlangen.

10.3 Der Kunde haftet MMKS für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus Ziff. 10.1 und

10.2 ergebenden Pflichten entstehen und stellt MMKS von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

7.4 MMKS ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen

Inhalt aufweist, entsprechend der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere des TMG, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

11 Entgelte und Zahlungsweise

11.1 Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit Bereitstellung der beauftragten Dienste.

11.2 Die vom Kunden an MMKS zu zahlenden Preise bestimmen sich aus dem im Vertrag benannten Tarif und nach der jeweils gültigen Preisliste MMKS Internetanschluss. Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich zum 15. des laufenden Monats per Einzugsermächtigung von MMKS eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde

11.3 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Abrechnungszeitraums zu zahlen, wird jeder Tag, für den eine Zahlungspflicht besteht, im Verhältnis zur Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats anteilig berechnet.

11.4 Sämtliche weitere Entgelte sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des dort genannten Ereignisses zu zahlen.

11.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

11.6 MMKS ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung für einen Zeitraum von 6 Monaten auf der Internetseite www.multimedia-kundenservice.de zum Abruf zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall erfolgt auf Wunsch des Kunden gegen ein Entgelt von 1,50 € bzw. gemäß der Preisliste MMKS-Internetzugang die Zusendung einer Papierrechnung.

11.7 Das für den Internetzugang benötigte Modem wird leihweise von der MMKS ggf. gegen eine monatliche Gebühr gem. Vertrag zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1. Des Gesetzes für Funkanlagen und Telekommunikationsendrichtungen (FTEG) ist der Kunde berechtigt, eigene Telekommunikationsendrichtungen (z.B. Router) an das Multimedia Netz der MMKS anzuschließen (sog. Router Freiheit). Voraussetzung für Nutzung eines kundeneigenen Endgerätes ist, dass dieses Endgerät mit den Technischen Einstellungen des Multimedia Netzes der MMKS kompatibel ist.

Das Netz der MMKS endet am passiven Netzabschlusspunkt (Anschlussdose). Die MMKS haftet nicht für die Sicherheit und Funktionalität eines vom Kunden eingebrachten Telekommunikationsendgerätes. Der Kunde haftet der MMKS für durch den Einsatz seines Telekommunikationsendgerätes schuldhaft verursachte Schäden.

11.8 MMKS kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:

- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
- Erhöhung der Zugangsbandbreiten;
- Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis: 2000=100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;
- Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Breitbandkabelnetz sowie ähnliche Kosten.
- Erweiterung des Leistungsumfanges.

Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MMKS wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

11.9 Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich per Einzugsermächtigung von MMKS eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MMKS alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgekehrte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

11.10 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MMKS schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erforschen bis dahin entstandene Ansprüche von MMKS aus Verzug.

11.11 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MMKS, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MMKS weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftsspflicht für die Einzelverbindungen.

11.12 Der Kunde kann gegen Ansprüche der MMKS nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der unrichtigen Verbindungsentgelte aufzuschieben bzw. zu verweigern; die nicht zu beanstandenden Entgelte sind umgehend zu entrichten.

12 Verzug und Sperre

12.1 MMKS ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in mehr als geringfügiger Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.

12.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn

- MMKS das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
 - der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 12.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MMKS berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens der MMKS bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MMKS nachzuweisen, dass MMKS ein Verzugschaden in geringerer Höhe entstanden ist.

12.4 Die Sperrern sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.

12.5 Die Sperre nach Ziff. 12.2 unterbleibt, wenn gegen die Rechnung begründete Einwendungen erhoben wurden und der Durchschnittsbetrag nach § 45j TKG bezahlt oder eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.

12.6 Bei Missbrauch des Internetzugangs durch den Kunden gemäß Ziffer 7.1 a) bis c) ist MMKS ebenfalls zur Sperre berechtigt.

12.7 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Grundpreise gemäß der Preisliste MMKS-Internetanschluss bleibt trotz der Sperre unberührt.

13 Allgemeiner Kundenservice/Entstörung

13.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Auftragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.

13.2 Der Kunde ist verpflichtet, MMKS erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MMKS handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz der MMKS begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfristen des Fremdnetzbetreibers.

13.3 MMKS wird Störungen des Netzbetreibers im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

13.4 MMKS nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten

Service Nummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

13.5 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 13.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MMKS gemäß der Preisliste MMKS Internetzugang nur gegen Aufschlag durchgeführt.

13.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MMKS berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

14 Haftung der MMKS

14.1 MMKS hat keinen Einfluss auf die übermittelten Inhalte. Die übermittelten Inhalte unterliegen auch keiner Prüfung durch MMKS.

14.2 Für die Erbringung der Dienstleistungen werden teilweise Leitungen und Systeme Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen von MMKS sind, benötigt. Für hieraus entstehende Beeinträchtigungen haftet MMKS nicht.

14.3 MMKS kann den Abruf rechts- und sittenwidriger Informationen, insbesondere jugendgefährdender Inhalte, nicht ausschließen.

14.4 Für Personenschäden haftet die MMKS unbeschränkt.

14.5 MMKS haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MMKS beruhen.

14.6 Die Haftung der MMKS für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

14.7 Im Übrigen ist die Haftung der MMKS ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Zugangs zum Internet.

15.2 Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie die Kündigungsfrist bestimmen sich aus den Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung/Preisliste MMKS Internetzugang. Ist hier zu dem gewählten Produkt keine Regelung getroffen, so beträgt die Laufzeit des Vertrages mindestens drei Monate. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

15.3 Kündigt der Kunde vertragswidrig unter Verletzung seiner Pflicht aus Ziff. 6.1 den Breitbandkabelanschlussvertrag oder veranlasst er durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Breitbandkabelanschlussvertrages durch MMKS, so ist er der MMKS zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Er bleibt daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. der Kündigungsfrist des Internetvertrages zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste/ Leistungsbeschreibung MMKS-Internetzugang verpflichtet, obwohl MMKS die Erbringung von Internetdienstleistungen infolge des fehlenden Breitbandkabelanschlusses nicht mehr möglich ist. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MMKS nachzuweisen, dass MMKS ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

15.4 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MMKS zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 10.1 genannt sind sowie bei Verletzung der Verpflichtung des Kunden im Sinne von Ziff. 6. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

15.5 MMKS ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Nimmt MMKS den fristgerecht vorgelegten Antrag des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten nicht innerhalb eines Monats durch Zusenden des unterschriebenen Nutzungsvertrages an, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

15.6 Wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, wird der Vertrag ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden angeboten wird. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand wird ein Entgelt gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MMKS- Telefon/Internetanschluss berechnet. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz durch MMKS nicht angeboten, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Der Kunde hat den Wechsel des Wohnsitzes durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.

15.7 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 12.1. bis 12.6 endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Eigentümer der Wohnung des Kunden und MMKS abgeschlossene Gestattungsvertrag endet.

16 Anbieterwechsel

16.1 Wechselt der Kunde zu einem anderen Telekommunikationsanbieter, wird MMKS sicherstellen, dass die Leistung der MMKS nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. MMKS wird alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei einem Anbieterwechsel der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird.

16.2 MMKS hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 16.1 gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung der Verbrauchsentgelte und der Grundentgelte; die Höhe der Grundentgelte richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Grundentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der Kunde hat das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten. MMKS wird gegenüber dem Kunden eine taggenaue Abrechnung vornehmen. Die Versorgung durch MMKS gemäß Ziffer 16.1 erstreckt sich auf längstens sieben Tage.

17 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

17.1 Gegen Forderungen von MMKS steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

18 Datenschutz

18.1 MMKS verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

18.2 MMKS verarbeitet personenbezogene Daten in den folgenden Fällen:

- a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
- b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erteilten Verarbeitung nicht berührt.
- c) Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
- d) Aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. aufgrund des Telekommunikationsgesetzes)

18.3 Die Löschung der mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

19 Bonitätsprüfung

19.1 MMKS übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nichtvertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MMKS oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel- Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

20 Schlichtungsverfahren

20.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MMKS dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur, Referat 216, Schlichtungsstelle, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax 030/22480518. Nähere Details zum Verfahrensablauf können der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) entnommen werden.

20.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter ec.europa.eu/consumers/odr/ zu erreichen.

21 Veröffentlichung

21.1 Diese AGB stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MMKS oder unter www.multimedia-kundenservice.de zur Einsicht zur Verfügung, bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MMKS GmbH für den Anschluss zum Festnetz und für Sprachtelefonie-Dienstleistungen (AGB Telefonie) Stand: 01. Dezember 2021

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der MMKS GmbH (nachfolgend MMKS genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von MMKS angebotenen Bereitstellung von Festnetzanschlüssen und die Erbringung von Sprachkommunikationsdienstleistungen. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen. Vorrangig vor den nachfolgenden AGB gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, der Leistungsbeschreibung und den jeweils gültigen Preislisten zum MMKS-Telefonanschluss, den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

1.3 Über Änderungen der AGB wird MMKS den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MMKS wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

1.4 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2 Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch MMKS zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MMKS erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MMKS.

2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MMKS vor,

- im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
- den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MMKS oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
- die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen;
- dass der Kunde MMKS einen Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung) vorlegt, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MMKS betroffen wird.

2.3 Voraussetzung zur Schaltung des Telefonanschlusses ist ein mit MMKS oder mit einem mit MMKS kooperierenden Kabelnetzbetreiber geschlossener Breitbandkabel-TV-Vertrag. (Ausnahme MMKS-Phone)

2.4 Als Kunden werden ausschließlich volljährige und natürliche Personen akzeptiert.

3 Leistungen von MMKS

3.1 Inhalt und Umfang der von MMKS zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung MMKS-Telefonanschluss und den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

3.2 MMKS stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz (Telefonanschluss) zur Verfügung. Die Bereitstellung des Telefonanschlusses erfolgt etwa binnen 3 Wochen nach Zugang des Auftrags des Kunden, sofern die unter Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Kunde kann den Netzzugang gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie gesetzlich zulässigen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

3.3 Die Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erbringung von Vorleistungen und Genehmigungen Dritter sowie der Erbringung der Mitwirkungspflichten des Kunden.

3.4 Die von MMKS beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben dingliches und geistiges Eigentum der MMKS, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

3.5 Wählt der Kunde MMKS als Teilnehmernetzbetreiber, so wird MMKS auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nicht möglich.

Der Kunde kann zusätzliche Dienste, welche offline gebillt werden, gemäß Leistungsbeschreibung MMKS-Telefonanschluss vereinbaren. MMKS behält sich vor, diese Freischaltung bei Zahlungsverzug aufzuheben.

3.6 Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens MMKS zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt MMKS dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.

3.7 MMKS wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich sowie mögliche zusätzliche Angaben (Beruf, Branche, Art des Anschlusses) an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten oder in ein von MMKS herauszugebendes Telefonverzeichnis unentgeltlich aufnehmen. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Die Telefonauskunft über Rufnummern erfolgt nur, wenn der Kunde der Weitergabe der Rufnummer nicht widersprochen hat. Über Rufnummern hinausgehende Auskünfte über die veröffentlichten Daten werden nur erteilt, wenn der Teilnehmer in eine weitergehende Auskunftserteilung eingewilligt hat. Bei Eintragung in ein Telefonverzeichnis für Auskunftsdienste wird die Inverssuche ermöglicht, wenn dieser nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag durch den Kunden widersprochen wird. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste beantragen. Für Eintragungen, die über den Standardeintrag hinausgehen, fallen zusätzliche Kosten an, die der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen sind. MMKS haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragungen, es sei denn, MMKS kann eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen werden.

3.8 Per Beauftragung wird MMKS dem Kunden kostenlos einen Einzelbindungsnachweis (EVN) erstellen. Die Zielrufnummern werden standardmäßig um die letzten drei Ziffern gekürzt oder auf Wunsch des Kunden vollständig ausgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitbenutzer des Anschlusses, und bei Unternehmen die Mitarbeiter sowie auch den Personal-

oder Betriebsrat von der Erstellung eines EVN zu informieren. Der vom Kunden gewünschte EVN enthält nur die Daten derjenigen Verbindungen, die nicht durch eine Pauschale (Flatrate) abgegolten sind. Die Daten pauschal abgegotener Verbindungen werden dem Kunden nur auf Wunsch mitgeteilt. Der Kunde hat diesen Wunsch der MMKS schriftlich zu erklären.

3.9 MMKS wird den Kunden in jedem Falle über eine längere, vorübergehende Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form und über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde MMKS dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird MMKS den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.10 MMKS behält sich das Recht vor, über den bereitgestellten Zugang weitere Dienste anzubieten, Leistungen zu erweitern, zu ändern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den Systemeinstellungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

3.11 Soweit MMKS bestimmte Leistungen und Dienste unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.12 MMKS ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3.13 MMKS übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die MMKS oder deren Zulieferer betreffen, gehindert wird und die MMKS auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat für die Dauer des Vertrages über den MMKS-Telefonanschluss den Breitbandkabel-TV-Vertrag mit MMKS oder einem mit MMKS kooperierenden Kabelnetzbetreiber aufrechtzuerhalten. Beendet der Kunde den Breitbandkabel-TV-Vertrag durch Kündigung vor dem Vertrag über den Telefonanschluss, so bleibt er bis zur Beendigung des Vertrages über den Telefonanschluss zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MMKS Telefonanschluss verpflichtet.

4.2 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Verwendungszwecken dienenden technischen Einrichtungen der MMKS unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume, Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen, ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht MMKS den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages.

4.3 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MMKS wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von MMKS die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;
- zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MMKS, für den ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der MMKS oder von, durch MMKS beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen;
- die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von MMKS installierten Anschlusskomponenten zu unterlassen;
- neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MMKS einzuführen.

4.4 Der Kunde darf den Festnetzanschluss zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und -verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

4.5 Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden. Der Kunde darf keine gesetzlich verbotenen Informationen, Sachen oder Leistungen übermitteln bzw. übersenden.

4.6 Der Kunde hat den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

4.7 Der Kunde hat MMKS unverzüglich alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche die Funktion des MMKS-Netzes sowie die Abschlusseinrichtungen beeinträchtigen könnten, mitzuteilen.

4.8 Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweitschaltung) sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weitschaltung einverstanden ist.

4.9 Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Kennwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

4.10 Der Kunde ist verpflichtet, MMKS eine Einzugsermächtigung für sein bei einem deutschen Kreditinstitut eingerichtetes Girokonto zu erteilen und zur Zahlung der aus dem Vertrag fällig werdenden Entgelte für eine ausreichende Deckung zu sorgen.

4.11 Der Kunde hat MMKS unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Firma, Rechtsform, Kontoverbindung u.ä., mitzuteilen.

5 Nutzung durch Dritte und Übertragung

5.1 Dem Kunden obliegt die Obhutspflicht über den ihm überlassenen Telefonanschluss. Er ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des Anschlusses durch einen Dritten entstanden sind, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat, insbesondere durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Anschlussperre während seiner Abwesenheit) nicht verhindert hat.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die von MMKS zur Verfügung gestellten Leistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen und diese vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen (Ehegatten, Lebensgefährten sowie mit im Haushalt lebende Kinder und nicht als unberechtigte Dritte).

5.3 MMKS hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MMKS über die Übertragung erfolgen.

6 Termine und Fristen

6.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von MMKS nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

6.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich, unbeschadet der Rechte der MMKS, wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der MMKS nicht nachkommt.

6.3 Gerät die MMKS mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MMKS eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

7 Entgelte und Zahlungsweise

7.1 Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit Bereitstellung der beauftragten Dienste.

7.2 Die vom Kunden an MMKS zu zahlenden Preise bestimmen sich aus dem im Vertrag benannten Tarif und nach der jeweils gültigen Preisliste MMKS Telefonanschlusses. Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich zum 15. des laufenden Monats per Einzugsermächtigung von MMKS eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.

7.3 Die monatlich zu zahlenden, nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Abrechnungszeitraums zu zahlen, wird jeder Tag, für den eine Zahlungspflicht besteht, im Verhältnis zur Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats anteilig berechnet.

7.4 Sämtliche weitere Entgelte sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des dort genannten Ereignisses zu zahlen.

7.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar.

7.6 MMKS ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung für einen Zeitraum von 6 Monaten auf der Internetseite www.multimedia-kundenservice.de zum Abruf zur Verfügung zu stellen, sofern er einen MMKS-Internetzugang hat. In diesem Falle erfolgt auf Wunsch des Kunden gegen ein Entgelt (zurzeit 1,50 €) gemäß der Preisliste MMKS-Telefonanschluss die Zusendung einer Papierrechnung.

7.7 Das für den Telefonanschluss benötigte Kabelmodem wird leihweise von der MMKS zur Verfügung gestellt.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, das Kabelmodem auf eigene Kosten innerhalb von zwei Wochen an MMKS zurückzugeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kunden, die weiterhin in einem Vertragsverhältnis über die Erbringung von Internet- Dienstleistungen mit MMKS stehen und zur Nutzung der dort vereinbarten Dienstleistungen das Kabelmodem notwendig ist. Wird das Kabelmodem nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Kunden nicht zurückgegeben bzw. wurde das Kabelmodem vom Kunden beschädigt, ist der Kunde verpflichtet, an MMKS Schadensersatz in Höhe von 150,00 Euro zu leisten. Zudem ist MMKS berechtigt, die Kautions einzubehalten. Dem Kunden steht jedoch die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass MMKS ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

7.8 MMKS kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:

- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
- Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis: 2000=100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;
- Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Breitbandkabelnetz sowie ähnliche Kosten,
- Erweiterung des Leistungsumfanges.

Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MMKS wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

7.9 Alle Zahlungen des Kunden werden monatlich per Einzugsermächtigung von MMKS eingezogen, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MMKS alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

7.10 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MMKS schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MMKS aus Verzug.

7.11 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MMKS, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, sechs Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MMKS weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

7.12 Der Kunde kann gegen Ansprüche der MMKS nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der unrichtigen Verbindungsentgelte aufzuschreiben bzw. zu verweigern; die nicht zu beanstandenden Entgelte sind umgehend zu entrichten.

8 Verzug und Sperre

8.1 MMKS ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre).

a) wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EUR in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45 h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Dies gilt nicht, wenn MMKS den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

b) Die Sperre darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Die Androhung kann dabei mit einer Mahnung verbunden werden.

c) Die Sperre unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen wurde.

8.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn a) MMKS das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,

b) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet und vom Kunden geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre verhältnismäßig ist; eine Androhung der Sperre und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht;

c) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Eine Androhung der Sperre und eine Fristsetzung erfolgen in diesem Falle nicht.

der Kunde durch wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote Rufnummern missbraucht. Vor der Sperre hat MMKS den Kunden abzumahnen und eine kurze Frist zu setzen.

d) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert. Im Fall einer Sperre durch MMKS wird diese zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf MMKS den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

8.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MMKS berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Vermögensschadens der MMKS bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MMKS nachzuweisen, dass MMKS ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.

8.4 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen. Eine Vollsperrung des allgemeinen Netzzugangs darf erst nach Durchführung einer mindestens einwöchigen Abgangssperre erfolgen.

8.5 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Grundpreise gemäß der Preisliste MMKS-Telefonanschluss bleibt trotz der Sperre unberührt.

9 Allgemeiner Kundenservice/Entstörung

9.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Auftragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, MMKS erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz der MMKS handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die Störungen nicht im Netz der MMKS begründet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entstörfristen des Fremdnetzbetreibers.

9.3 MMKS wird Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

9.4 MMKS nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

9.5 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 9.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MMKS gemäß der Preisliste MMKS Telefonanschluss nur gegen Aufschlag durchgeführt.

9.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MMKS berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung in Rechnung zu stellen.

10 Haftung der MMKS

10.1 Für Personenschäden haftet die MMKS unbeschränkt.

10.2 MMKS haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MMKS beruhen.

10.3 Die Haftung der MMKS für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

10.4 Im Übrigen ist die Haftung der MMKS ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

11 Laufzeit und Kündigung

11.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Telefonanschlusses.

11.2 Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie die Kündigungsfrist bestimmen sich aus den Regelungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung MMKS-Telefonanschlusses. Ist hier zu dem gewählten Produkt keine Regelung getroffen, so beträgt die Laufzeit des Vertrages mindestens drei Monate. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

11.3 Kündigt der Kunde vertragswidrig unter Verletzung seiner Pflicht aus Ziff. 4.1 den Breitbandkabelanschlussvertrag oder veranlasst er durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Breitbandkabelanschlussvertrages durch MMKS, so ist er der MMKS zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er bleibt daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. der Kündigungsfrist des Telefonvertrages zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MMKS-Telefonanschluss verpflichtet, obwohl MMKS die Erbringung von Telefondienstleistungen infolge des fehlenden Breitbandkabelanschlusses nicht mehr möglich ist. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MMKS nachzuweisen, dass MMKS ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

11.4 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MMKS zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

11.5 MMKS ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Nimmt MMKS den fristgerecht vorgelegten Antrag des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten nicht innerhalb eines Monats durch Zusenden des unterschriebenen Nutzungsvertrages an, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

11.6 Wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, wird der Vertrag ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden angeboten wird. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand wird ein Entgelt gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MMKS-Telefon-/Internetanschluss berechnet. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz durch MMKS nicht angeboten, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Der Kunde hat den Wechsel des Wohnsitzes durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.

11.7 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 11.1. bis 11.6 endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Eigentümer der Wohnung des Kunden und MMKS abgeschlossene Gestattungsvertrag endet.

12 Anbieterwechsel

12.1 Wechselt der Kunde zu einem anderen Telekommunikationsanbieter, wird MMKS sicherstellen, dass die Leistung der MMKS nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde

verlangt dies. MMKS wird alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei einem Anbieterwechsel der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird.

12.2 MMKS hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 12.1 gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung der Verbrauchsentgelte und der Grundentgelte; die Höhe der Grundentgelte richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Grundentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der Kunde hat das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten. MMKS wird gegenüber dem Kunden eine taggenaue Abrechnung vornehmen. Die Versorgung durch MMKS gemäß Ziffer 12.1 erstreckt sich auf längstens sieben Tage.

12.3 MMKS stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten sicher, dass der Kunde gemäß § 46 Abs. 3 und 4 TKG im Falle eines Wechsels von MMKS zu einem anderen Telekommunikationsanbieter auf Wunsch die ihm zugeteilte Rufnummer bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die technische Aktivierung der Rufnummer erfolgt innerhalb eines Kalendertages. MMKS erhebt für die Rufnummernmitnahme zu dem neuen Anbieter ein Entgelt gemäß der Preisliste MMKS-Telefonanschluss.

13 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

13.1 MMKS verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

13.2 MMKS verarbeitet personenbezogene Daten in den folgenden Fällen:

- a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
- b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erteilten Verarbeitung nicht berührt.
- c) Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.

15.3 Die Löschung der mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

14 Bonitätsprüfung

14.1 MMKS übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nichtvertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radikofenstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MMKS oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

14.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

15 Schlichtungsverfahren

15.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MMKS dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur, Referat 216, Schlichtungsstelle, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax 030/22480518. Nähere Details zum Verfahrensablauf können der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) entnommen werden.

15.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter ec.europa.eu/consumers/odr/ zu erreichen.

16 Veröffentlichungen

16.1 Diese AGB stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MMKS oder unter www.multimedia-kundenservice.de zur Einsicht zur Verfügung, bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.